

Rechtliche Probleme bei der Schließung von Bergbauen

Kyriakos Petridis, Leoben

Rohstoffe sind die Basis für die Weiterverarbeitung und die Produktion von Gütern in der Wirtschaft. Man unterscheidet erneuerbare und nicht erneuerbare Rohstoffquellen. Mineralische Rohstoffe, die der Bergbau unter großer Mühsal und erheblichen Gefahren im Schoß der Erde aufsucht, gewinnt, zu Tage fördert, aufbereitet und für die verschiedenen Bedürfnisse der Menschen zur Verfügung stellt, unterscheiden sich prinzipiell von der Fülle der Rohstoffe, die Flora und Fauna durch die fruchtbare Aktivität der Biosphäre und den Rhythmus stetiger Erneuerung im Kreislauf der Jahreszeiten im Rahmen von Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Fischerei und Jagd liefern. Denn die Lagerstätten mineralischer Rohstoffe wachsen nicht und wachsen auch nicht nach, wie es alter Bergmannsglaube erhofft hatte (Es grüne die Tanne, es wachse das Erz ...), sondern sie werden im Zuge der menschlichen Nutzung unwiederbringlich ausgeschöpft (Bergbau für 1000 Jahre, erneuerbare Biorohstoffe für ewig). Diese Tatsache bedingt allerdings, dass jeder einmal aufgenommene Bergbaubetrieb über kurz oder lang (10, 50, 100, 1000 Jahre ...) - sofern nicht andere Gründe, wie etwa Preisverfall, Katastrophenfälle etc. zur Betriebseinstellung führen – wegen Erschöpfung der Lagerstättensubstanz stillgelegt werden muss.

Die Schließung eines Bergbaubetriebes, der immer einen Eingriff in die ursprünglichen Naturgegebenheiten bedeutet, unterscheidet sich ebenso von der Schließung einer Produktionsanlage aus anderen Wirtschaftsbereichen und wirft eine Reihe von rechtlichen, sicherheitstechnischen und umweltrelevanten Fragen und Problemen auf, die nach dem jeweils geltenden berg- bzw. mineralrohstoffrechtlichen Vorschriften einer Regelung zugeführt werden müssen. Die dabei früher anzuwenden gewesenen bergrechtlichen Vorschriften nach dem Berggesetz (BergG) 1975 und die nunmehr geltenden mineralrohstoffrechtlichen Vorschriften nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG) 1999 samt Novellierungen sind ähnlich aufgebaut und verpflichten den Bergbauberechtigten, bei der Auflassung von Bergwerksberechtigungen bzw. bei der Einstellung von Gewinnungstätigkeiten der zuständigen Behörde einen Abschlussbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen (§§ 54 bis 65, 85, 112, 114, 115 und 117 MinroG).

Dieser Abschlussbetriebsplan hat zu enthalten (§ 114 MinroG):

- Eine genaue Darstellung der technischen Durchführung der Schließungs- und der Sicherungsarbeiten,
- Unterlagen darüber, wie für den Schutz der Oberfläche im Interesse der Sicherheit für Personen und Sachen Sorge getragen ist,

- Unterlagen darüber, wie die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (§ 159) in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,
- Angaben über die Auflassung von Bergbauanlagen und Betriebseinrichtungen sowie über deren anderweitige Verwendung,
- die wesentlichen geologisch-lagerstättenkundlichen und bergtechnischen Unterlagen sowie
- ein Verzeichnis der vorhandenen den Bergbaubetrieb oder die selbständige Betriebsabteilung betreffenden Bergbauarten sowie,
- bei bergfreien mineralischen Rohstoffen auch eine Bergbauchronik

Der Abschlussbetriebsplan und dessen allfällige wesentliche Änderungen (§ 115) sind erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen, Auflagen und Fristen zu genehmigen, wenn

- die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner zum Schutz von Fremden nicht zur Benützung überlassenen Sachen,
- die zum Schutz der Umwelt, von Lagerstätten, der Oberfläche und
- die zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (§ 159)

vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind.

Die Behörde hat im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob noch Sicherheitsmaßnahmen, zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen und zum Schutz der Umwelt zu treffen sind, und erforderlichenfalls solche anzuordnen. Es ist auch festzusetzen, wie lange eine allenfalls für erforderlich erachtete regelmäßige Kontrolle des Bergbaugeländes nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch und der Ersatz von allenfalls danach noch auftretender Bergschäden als gesichert gelten können. Die Behörde hat nötigenfalls die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Außerdem sind jene Vorrichtungen zu bezeichnen, die aus Sicherheitsgründen angebracht worden sind oder noch angebracht werden und unter Aufrechterhaltung ihrer Zweckbestimmung nach Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch in das Eigentum des Grundeigentümers fallen.

In der Praxis ergibt sich bei der Genehmigung von Abschlussbetriebsplänen eine Reihe von rechtlichen Fragen und Problemen, die ihre Ursache nicht zuletzt auch in der Unzulänglichkeit der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen haben. In diesem Zusammenhang seien mir einige allgemeine Bemerkungen zur Gesetzgebung gestattet.

Abgesehen davon, dass heutzutage viele Gesetze als so genannte Anlassgesetze rasch und schier unausgereift beschlossen werden (Husch-Pfusch-Gesetze), mangelt es generell den Rechtsvorschriften an der notwendigen sprachlichen Klarheit und Verständlichkeit. Nicht zufällig hat der amtierende Präsident des Verfassungsgerichtshofes vor nicht langer Zeit gerade diese Mängel der österreichischen Rechtsvorschriften kritisiert. Insbesondere bei der nicht sinnvollen Anlassgesetzgebung wird unter Vorgabe der politischen Ziele der Regierenden ein rasches Handeln zur Erarbeitung einer neuen Ersatzregelung gefordert, was immer häufiger zu Fehlentwicklungen in der Gesetzgebung führt. Hierzu ein Beispiel aus dem Bergrecht: Das Allgemeine Berggesetz (ABG) wurde 1854 erlassen und war im wesentlichen bis 1954, also genau 100 Jahre in Kraft, eine Jahrhundertgesetzwerk. Es wurde 1954 durch das Berggesetz ersetzt, welches bis 1974 in Kraft blieb, also 21 Jahre. Das Berggesetz 1975, ein modernes EU-konformes Gesetz, war bis 1999 in Geltung und wurde sodann durch das Mineralrohstoffgesetz, ein Anlassgesetz infolge des Grubenunglückes von Lassing, abgelöst. Es gilt abzuwarten, wie lange dieses Anlassgesetz halten wird. Es fehlt jedenfalls eine planvolle Tätigkeit der zuständigen Organe der Gesetzgebung, wobei zusätzlich den Personen, welche den Gesetzestext erarbeiten oder beschließen müssen, oft die praktische Erfahrung in der zu regelnden Materie fehlt. Andererseits fehlt den allenfalls bei der Entstehung der Gesetzesentwürfe mitbefassten, in der Vollziehung tätigen Praktikern wegen häufiger Arbeitsüberlastung die notwendige Zeit, sich mit den Gesetzesentwürfen eingehend auseinander zu setzen. So nimmt die Gesetzwerdung ihren üblichen Lauf, und wir bekommen letztendlich die Gesetze, die wir aufgrund unserer Staatsorganisation verdienen. Was die Staatsorganisation anbelangt, ist zu bemerken, dass man in der Politik zwar von einer Deregulierung (weniger Staat, mehr privat) spricht, aber im Gegenteil immer mehr Lebensbereiche reguliert werden. Dies bewirkt eine Verwaltungsaufblähung, wobei zu der innerstaatlichen Staatsorganisation (Gemeinden, Länder, Bund) nunmehr auch die übergeordnete EU hinzugekommen ist, ohne dass innerstaatlich irgendeine Organisationsstufe eingespart worden wäre. So müssen bei den diversen Verfahren jetzt sowohl Richtlinien, sprich Gesetze der EU sowie Regelungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden berücksichtigt werden. Die Fülle der anzuwendenden Rechtsvorschriften und die damit verbundene Komplexität lassen einen an eine Fabel des bekannten österreichischen Literaten Alfred Polgar denken:

„Frühere, sagenhaft glückliche Zeiten fanden mit wenigen, strahlend einfach textierten Geboten bzw. mit deren Umgehung ihr Auskommen. Später schuf Gott im Zorn die Juristen, diese wiederum erfanden Gesetze als Hindernisse, uns in den Weg gelegt, den wir ohne sie zuverlässig gehen würden. Da Gesetze das Einzige sind, das auch ein armer gehemmter Staat aus eigener Kraft und in beliebiger Menge herstellen kann, bemächtigten sich die Politiker dieses blühenden Produktionszweiges.

Seither ergießt sich eine Flut von Gesetzen, Vorschriften, Reglementierungen und Formularen über den Bürger, der sich hilflos und reumütig nach den 10 Geboten bzw. ihrer Umgehung zurücksehnt.“

Aber nunmehr zum eigentlichen Thema. Im weiteren Verlauf des Beitrages möchte ich einige rechtliche Fragen, die bei der Schließung von Bergbaubetrieben auftreten an den Beispielen der Stilllegung

- des Blei- und Zinkerzbergbaues Bleiberg-Kreuth
- der Bleiberger Bergwerks Union (BBU) in Bad Bleiberg als Schließungsfall wegen Erschöpfung der Lagerstättensubstanz und
- des Talkbergbaues Lassing der Naintsch Mineralwerke GmbH als Schließungsfall nach einem Bergwerksunglück erläutern.

Der Bleiberger Erzberg stellt ein riesiges Bergbaurevier mit einer tausendjährigen Geschichte dar, 660 Jahre (1333-1993) ununterbrochener Bergbautätigkeit, einer Gesamtlänge der Grubenbaue von rund 1.300 km und weit über 1.000 Stollenanlagen sowie mehreren Tages- und Blindschächten. Die maximale horizontale Ausdehnung des Bergbaureviers beträgt rund 15 km, die Tiefenerstreckung etwa 1250 m. Dass bei der Schließung eines Bergbaureviers dieser Größenordnung zahlreiche rechtliche, sicherheitstechnische und umweltrelevante Fragen und Probleme auftreten, ist verständlich.

Mit den Schließungs- und Sicherungsarbeiten wurde Anfang der 1990er Jahre noch während der Erzgewinnung begonnen. Mit Beginn Oktober 1993 wurde die Erzgewinnung eingestellt; hierauf wurden nahezu ein Jahrzehnt lang ausschließlich Schließungs- und Sicherungsarbeiten durchgeführt. Die Unterlagen für den Abschlussbetriebsplan mussten im Rahmen einer Durcharbeitung des gesamten in Sektoren eingeteilten Bergbaureviers Schritt für Schritt erarbeitet werden, da viele Teile der historischen Bergbaue erst zu durchforschen waren. Als besonders wichtig erwies sich eine geregelte, dauerhafte Wasserhaltung des gesamten Bergbaureviers, wobei sich Berührungspunkte zum Wasser- und zum Umweltschutzrecht ergaben (Schwermetalle). Das Problem konnte durch die Sanierung des rund 12,5 km langen Franz-Josef-Stollens als zentralen Entwässerungstollen und dessen Übernahme durch die Kärntner Elektrizitäts AG (KELAG) samt dem Kraftwerk Töplitsch zufriedenstellend gelöst werden. An weiteren rechtlichen Fragen und Problemen ergaben sich:

- Berücksichtigung bestehender vertraglicher Rechte (Thermalwasserleitung)
- schonende Behandlung der Grundeigentümerrechte,
- Klärung von Zuständigkeitsfragen, insbesondere mit Landesbehörden,
- verstärkte Berücksichtigung der Umweltschutzbelange (Fluglöcher für Fledermäuse),

- Angelegenheiten des umfangreichen Bergbauarchives, insbesondere dessen Sicherung und Erhaltung,
- Übernahme von erhaltungswürdigen Bergbauanlagen, Erhaltung von Bergbaukulturgütern,
- Benützung von Grubenbauen zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe,
- Einschätzung möglicher künftiger Bergschäden und
- Festlegung einer Sicherstellung.

Die Liste rechtlicher Fragen und Probleme ließe sich fortführen. Zum Punkt „Benützung von Grubenbauen zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe“ bedarf es einiger erläuternder Bemerkungen, zumal die damit zusammenhängenden Fragen auch heute noch Emotionen durchkommen lassen. Nach den mineralrohstoffrechtlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 3 und 4) gelten für die bergbautechnischen Aspekte der Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerkes zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe bestimmte Teile des MinroG 1999, wobei der Benützer einem Bergbauberechtigten gleichgestellt wird. Allerdings definiert der Gesetzgeber nicht, wann ein Bergwerk als stillgelegt gilt. Trifft dies zu bei Einstellung der Gewinnung in Bezug auf bergfreie mineralische Rohstoffe nach Auflassung der Bergwerksberechtigung, nach Durchführung des Abschlussbetriebsplanes und Beendigung der Schließungs- und Sicherungsmaßnahmen oder nach der amtlichen Löschung der Bergwerksberechtigung im Bergbuch. Je nach Interpretation dieser Frage ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen. Bei Übertragung und Übernahme von Grubenbauen waren die Grundeigentümerrechte entsprechend den mineralrohstoffrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Trotz zahlreicher rechtlicher Fragen und Probleme sowie der technischen Schwierigkeiten konnten die Schließungs- und Sicherungsmaßnahmen, deren Hauptteil in meiner Amtszeit als Berghauptmann von Kärnten durchgeführt wurden, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zielführend und zweckentsprechend vorgenommen und im wesentlichen abgeschlossen werden. Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, auch für die gute Zusammenarbeit dem betrieblicherseits hauptverantwortlichen Direktor Dipl.-Ing. Erwin Eckhart sowie Altbürgermeister Andreas Rauter und Bürgermeister Mag. Gunnar Illing nochmals herzlich zu danken. Ich hoffe, dass wir nach menschlichen Ermessen alle Schließungs- und Sicherungsmaßnahmen fachlich so gewissenhaft erarbeitet und durchgeführt haben, dass Bad Bleiberg aus den Strukturen, die der Bergbau geschaffen und hinterlassen hat, auch in Zukunft reichlich Nutzen ziehen kann und künftige Bergschäden ausbleiben.

Nun zu einem etwas anders gelagerten Schließungsfall eines Bergbaues: Die Ereignisse um das Grubenunglück von Lassing am 17. Juli 1998 und deren Auswirkungen, welche den gesamten österreichischen Bergbau und die Struktur der österreichischen Bergbehörden nachhaltig

betroffen haben, sind uns allen noch in Erinnerung. Ich hatte die schwierige Aufgabe, nach diesem Grubenunglück die notwendigen Sicherungsmaßnahmen behördlicherseits zu leiten und schließlich nach Einstellung des Bergbaubetriebes auch den Abschlussbetriebsplan zu behandeln. Dass in einem solchen Schließungsfall zufolge vermehrt aufkommender Emotionen eine besondere Sensibilität bei der Durchführung der Amtshandlungen sowie bei der Anordnung von Maßnahmen erforderlich ist, steht außer Zweifel. Außerdem wurde durch dieses Grubenunglück nicht nur der Bergbaubetrieb, sondern auch die Nachbarschaft, die ganze Gemeinde und in gewisser Hinsicht das ganze Bundesland Steiermark betroffen. Bei den zu treffenden Maßnahmen war auf diese Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen, Zuständigkeitsfragen mit den berührten Behörden abzuklären, dem Umweltschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken und insbesondere auch für die Sicherheit der im Pingenbereich eingesetzten Belegschaft durch eine automatisch arbeitende Überwachungs- und Alarmanrichtung bestmöglich Sorge zu tragen. Die anstehenden technischen Fragen und Probleme wurden unter Beiziehung namhafter Sachverständiger aus den Fachgebieten Bergbaukunde, Geologie-Hydrogeologie, Hydrologie sowie Markscheide- und Bergschadenkunde sachlich und fachlich mit der nötigen Bedachtsamkeit behandelt und gelöst. An rechtlichen Fragen und Problem waren zu behandeln:

- Berührungspunkte zum Wasser-, Straßen-, Leitungs-, Umweltschutz- und Naturschutzrecht und deren Abklärung,
- Belange der Ortsbildgestaltung sowie
- Einschätzung allfälliger künftiger Bergschäden und Kontrolle des Bergbaugeländes

Die Angelegenheiten der Abgeltung von Bergschäden lagen nach den Bestimmungen des MinroG nicht in dem Zuständigkeitsbereich der Berghauptmannschaft Leoben, sondern des Bundesministers für Justiz (§ 244 Abs. 3) wurden jedoch im Einvernehmen zwischen den Geschädigten und den Bergwerksberechtigten geregelt. Verschiedentlich ergaben sich rechtliche Fragen und Probleme auch bei der Abgeltung der Kosten diverser Firmen für Einsätze im Rahmen der Rettungsmaßnahmen, wobei auch die Auftragserteilung nicht eindeutig erkennbar war.

Mit Durchführung der im Abschlussbetriebsplan angeordneten, auch umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen, konnte ein trauriges Kapitel der Gegenwart des österreichischen Bergbaues doch noch so geregelt und bereinigt werden, dass der Bergbauort Lassing zu relativer Ruhe gelangen konnte. Die durch das Bergwerksunglück geschlagenen Wunden sind allmählich ausgeheilt, doch die Narben werden noch lange sichtbar sein.

Am 1. Oktober 1993 verließ symbolisch der letzte Erzhunt unter den Klängen der Bergkapelle und des Knappenchores den Antoni-Schacht in Bleiberg-Kreuth.

Der letzte Hunt von Hans Wulz

Es blasen die Trompeten
ein letztes Mal "Glück auf",
der letzte Grubenhunt
verläßt den Bleiberg-Lauf.

Gibt nach tausend Jahren -
oder mehret -
der Berg wirklich
kein Erz mehr her?

Oder ist es des Menschen
ohnmächtiges Treiben,
dem man kann die
Schuld zuschreiben?

Vorbei der Glanz
ehrwürdiger Zeiten,
wo Fugger und Gewerken
in Bleiberg Erze aufbereiten.

Des Bergbaues Schicksal
ließ sich nicht mehr wenden,
so mußte der letzte Grubenhunt
seine Schicht beenden.

Ein "Hoch" dem edlen Bergmannsstand
hat die Obrigkeit noch ausgebracht,
Doch ihre Worte klangen schal
im stolzen Bleibergertal.

Wehmütig ließ manch Bergmann
den Tränen freien Lauf
und sang mit dem Knappenchor
ein letztes Mal "Glück auf"

Santa Barbara bleibt
uns trotzdem hold -
aus des Bleiberg's Tiefe
fließt nun "weißes" Gold.

Gesundheitstourismus heißt nun
das Zauberwort,
im traditionsreichen
Bergbauort.

Das Leben nimmt
weiter seinen Lauf -
dazu ein herzliches "Glück auf!"

Der traurige Bergmann von Hans Wulz

Funkeln die Erze
im Lampenschein,
spricht feurig der Bergmann,
der „Schatz“ gehört mein.

Tag für Tag hat er
geschuftet schwer
zum Lohn gab der Berg
die Schätze her.

Das Volk auf seine Gabe nicht erpicht,
wül manmehr seine Schätze nicht.
Oh wech um Holm?
Undank ist des Volkes Lohn

Traurig wird des Bergmannes Blick -
er gibt dem Bergegeist
die Schätze zurück,
bedauert seines Schicksals Lauf
und sagt Sankt Barbara
ein letztes „Glück auf!“

Der Montanhistorische Verein Österreich dankt Herrn Hans Wulz, Bad Bleiberg, herzlich für die Erlaubnis, die beiden Gedichte in diesem Heft von res montanarum abzudrucken.